

**Stellungnahmen der Unternehmen
zum Konsultationsentwurf**

**Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in
einzelnen Mobilfunknetzen**

Markt Nr. 2 der Empfehlung 2014/710/EU

**Enthält keine Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse**



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM AG

Postfach 20 00, 53105 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
– Referat 116, z.H. Herrn Hommel –
Postfach 8001
53105 Bonn

per E-Mail: 116-postfach@bnetza.de

REFERENZEN	BK 1-16/002
ANSPRECHPARTNER	GPRA-PRP-33 Lutz Langheineken
TELEFONNUMMER	+49 228 181 63206, E-Mail: Lutz.Langheineken@telekom.de
DATUM	19.06.2017
BETRIFFT	Prüfung der Zugehörigkeit der Telco Village GmbH zum Markt 2 der Märkte-Empfehlung 2014 – hier: Stellungnahme zum Konsultationsentwurf vom 17.05.2017 – enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Sehr geehrter Herr Hommel,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgende: TDG) nehmen wir zum Konsultationsentwurf zur Marktdefinition und –analyse betreffend den Markt für Anrufzustellungen auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2014, nachfolgend: Markt 2), wie er am 17.05.2017 im Amtsblatt der BNetzA veröffentlicht wurde, wie folgt Stellung:

Folgt die BNetzA ihrer bisherigen Beschlusspraxis, dann führt die Einordnung eines Anbieters wie Telco Village in Markt 2 dazu, dass zukünftig Anbieter, die weder über ein eigenes noch über ein angemietetes Mobilfunknetz verfügen, eine Sprach-Zusammenschaltung mit der Deutschen Telekom erzwingen können. Aus dem bisherigen Verfahrensablauf ist weiterhin bekannt, dass die BNetzA an die Einordnung als „TK-Netzbetreiber“ eher niedrige Voraussetzungen knüpft. Nicht zuletzt ist für die Einordnung zu Markt 2 nach dem Konsultationsentwurf irrelevant, wenn ein Anbieter Anrufe zu 100% über das Internet terminiert.

Wir halten die damit verbundene Weichenstellung für regulierungspolitisch verfehlt.

Anbieter, die nicht in eigene Netze investieren, erhalten so Zugang zum öffentlichen Telefondienst, während Anbieter von sog. OTT-0- und OTT-1-Kommunikationsdiensten keine Interoperabilität mit denjenigen Nutzern ihrer Communities herstellen, die nicht über Rufnummern erreichbar sind. Abgesehen davon, dass diese Situation verbraucherpolitisch fragwürdig ist, würde sich eine bereits bestehende regula-

DEUTSCHE TELEKOM AG

Hausanschrift: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn | Besucheradresse: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn

Postanschrift: Postfach 20 00, 53105 Bonn | Pakete: Postfach 20 00, 53105 Bonn

Telefon: +49 228 181-0 | Telefax: +49 228 181-71915 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662 | IBAN: DE095 9010 0660 1660 9566 2 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender) | Vorstand: Timotheus Höttges (Vorsitzender), Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme,

Thomas Dannenfeldt, Dr. Christian P. Illek, Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn

DATUM 19.06.2017
EMPFÄNGER BNetzA, Referat 116
SEITE 2

torische Schieflage verschärfen: bestünde für die TDG Interesse, die Interoperabilität mit diesen Nutzern herzustellen, ist ein entsprechender Zugangsanspruch nach heutiger Rechtslage nicht unmittelbar ersichtlich. Es ist angesichts der erheblichen Marktrelevanz von OTT-Anbietern im Bereich von Kommunikationsdiensten nicht nachvollziehbar, weshalb hier ohne Not ein Weg eingeschlagen werden sollte, der diejenigen, die Interoperabilität innerhalb des öffentlichen Telefondienstes unterschiedslos gewährleisten, benachteiligt, indem er ihnen neue Zugangsansprüche auferlegt.

Darüber hinaus würde eine Zusammenschaltungspflicht Mobilfunknetzbetreibern wie der TDG eine ggf. entscheidende Möglichkeit abschneiden, sich im Wettbewerb mit Kommunikationsanbietern, die ausschließlich über das öffentliche Internet terminieren, auch mittels Qualitätsunterschieden durchzusetzen. Hierüber wird spätestens dann eine (neue) Diskussion zu führen sein, wenn es um die Vereinbarung konkreter Zusammenschaltungen gehen sollte.

Unabhängig von diesen Fragen, die das „Ob“ einer Zusammenschaltung betreffen, ist noch einmal auf die zu erwartenden Schwierigkeiten im Bereich der Entgeltregulierung hinzuweisen. Die beabsichtigte Einordnung des Unternehmens in Markt 2 würde dazu führen, dass eine Anordnung zur Abnahme von „Mobilfunkterminierungen“ gegen die TDG ergehen kann, während der Anbieter nach Feststellung der BNetzA als Festnetzbetreiber eingeordnet wird. Dies wirft Fragen der Entgeltregulierung auf, die betroffene Unternehmen in vergleichbaren Fällen bislang in der Praxis vor mehr Fragen als Antworten stellen.

Auf unsere Stellungnahmen vom 23.09.2016 und 10.02.2017 wird ergänzend verwiesen.

Für Rückfragen und eine vertiefende Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Marcus Weinkopf

i.A.

Lutz Langheineken



DEUTSCHE TELEKOM AG

Postfach 20 00, 53105 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
– Referat 116, z.H. Herrn Hommel –
Postfach 8001
53105 Bonn

Vorab per E-Mail: Ulrich.Hommel@bnetza.de

REFERENZEN	116a 6640/16003
ANSPRECHPARTNER	GPRA-PRP-33 Lutz Langheineken
TELEFONNUMMER	+49 228 181 63206, E-Mail: Lutz.Langheineken@telekom.de
DATUM	23.09.2016
BETRIFFT	Aktuelle Prüfung der Zugehörigkeit der Telco Village GmbH zum Markt 2 der Märkte-Empfehlung 2014

Sehr geehrter Herr Hommel,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die telefonisch eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Sache bedanken wir uns. Namens und im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend: TDG) möchten wir Sie erstens über aktuell stattfindende Gespräche mit dem Unternehmen Telco Village GmbH (nachfolgend: Telco Village) informieren. Zweitens machen wir geltend, dass Telco Village nicht in den Markt 2 der Märkte-Empfehlung 2014 einbezogen werden darf. Ansonsten entstünde aus der Zuteilung von Rufnummern für Mobile Dienste ein Anspruch auf Sprachzusammenschaltung, während ein Netz nicht betrieben werden muss.

1. Derzeit finden Gespräche zwischen TDG und Telco Village statt, bei welchen es um eine von Telco Village begehrte Sprach-Zusammenschaltung geht. Nach Angaben der Telco Village betreibt das Unternehmen dabei weder ein eigenes Mobilfunknetz, noch besteht eine Netznutzungsvereinbarung mit einem Mobilfunknetzbetreiber, noch sollen Kunden der Telco Village eigene SIM-Karten von Telco Village erhalten. Das Geschäftsmodell sei vielmehr als sog. Anrufsammeldienst zu verstehen. Hier sehe sich das Unternehmen als dem Markt 2 zugehörig, weil – kurz gefasst – Anrufsammeldienste nach der Festlegung der Präsidentenkammer dem Markt zugeordnet würden.

2. Im Fall der Telco Village wird relevant, was die Beschlusskammer 1 in ihrer Festlegung BK 1-14/002 vom 19.01.2016 noch als dem Markt zuzuordnendes Geschäftsmodell angesehen hat. Zu unserer Überzeugung darf ein solches Geschäftsmodell nicht dem Markt 2 zugeordnet werden.

Wir haben unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Anwendung des sog. „Ein-Netz-ein-Markt“-

DEUTSCHE TELEKOM AG

Hausanschrift: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn | Besucheradresse: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Postanschrift: Postfach 20 00, 53105 Bonn | Pakete: Postfach 20 00, 53105 Bonn
Telefon: +49 228 181-0 | Telefax: +49 228 181-71915 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662 | IBAN: DE095 9010 0660 1660 9566 2 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender) | Vorstand: Timotheus Höttges (Vorsitzender), Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme,
Thomas Dannenfeldt, Dr. Christian P. Illek, Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn

DATUM 23.09.2016
EMPFÄNGER BNetzA, Referat 116
SEITE 2

Prinzips bereits in unserer Stellungnahme zur o.g. Festlegung dargelegt. Diese müssen hier nicht wiederholt werden. In diesem Kontext einzugehen ist aber auf die Folgen einer etwaigen Einbeziehung der Telco Village in den genannten Markt: Sollten die Verhandlungen mit Telco Village über eine Zusammenschaltung scheitern, beabsichtigt das Unternehmen nach eigenem Bekunden, die BNetzA um Anordnung einer Zusammenschaltung zu ersuchen. Bei der Prüfung eines solchen Anordnungsbegehrens wird die erkennende Beschlusskammer (BK3) prüfen, ob das Unternehmen dem Markt, für welchen eine Zusammenschaltung begehrt wird (hier: Markt 2), zugeordnet wurde und ob in der Konsequenz und Anwendung des „Ein-Netz-ein-Markt“-Prinzips beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde, was die Anrufzustellung in das Netz des Unternehmens betrifft. Sollte dies bejaht worden sein, kann die Kammer die Zusammenschaltung anordnen. Nach ständiger Beschlusspraxis der BK3 würde eine solche Anordnung gem. § 25 TKG insbesondere auch zur Abnahme der fremden Terminierungsleistung verpflichten (vergleichsweise so geschehen zu Lasten der TDG, zu Gunsten der Sipgate Wireless GmbH und der Argon Networks UG mit Beschluss v. 10.09.2015, BK3b-15/005).

Es bestehen insofern grundsätzliche Bedenken. De facto wird mit der Anwendung der Festlegung der Präsidentenkammer, in welcher Anrufsammeldienste unter Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste und ohne Nutzung des Mobilfunknetzes eines Dritten als dem Markt zugehörig eingeordnet wurden, die Voraussetzung für eine im aktuellen Rechtsrahmen bislang nicht vorgesehenen Diensteregulierung anstelle einer Netzregulierung geschaffen. Es ist zu unserer Überzeugung mit dem geltenden Rechtsrahmen nicht zu vereinbaren, wenn nach der Festlegung für die Zugehörigkeit eines Anbieters von Anrufsammeldiensten letztlich allein eine „telefondienstspezifische Übergabe“ unter Nutzung einer Nummer für Mobile Dienste genügen soll, während die Verkehrsführung ausschließlich oder vorrangig über das öffentliche Internet erfolgen kann (vgl. Festlegung v. 19.01.2016, BK1-14/002, S. 102). Denn dies führt in der Konsequenz dazu, dass die Netzbetreibereigenschaft regulierungsrechtlich keine Rolle spielt, und dass aus der Zuordnung eines solchen Dienste-Anbieters in den Markt 2 der Anspruch auf Zusammenschaltung mit jedem Netzbetreiber folgt. Dies erschiene nicht nur deswegen systemwidrig, weil Unternehmen ohne eigenes oder gemietetes Netz einem Markt für „Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen“ zugeordnet würden, es widerspräche auch rechtlich dem – zumindest gegenwärtig – im Gesetz angelegten Prinzip, wonach Zusammenschaltungspflichten an den Betrieb eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes gekoppelt sind (§§ 16, 18, 21 TKG).

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Marcus Weinkopf

i.A. 
Lutz Langheineken



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM AG

Postfach 20 00, 53105 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
– Referat 116, z.H. Herrn Hommel –
Postfach 8001
53105 Bonn

per E-Mail: Ulrich.Hommel@bnetza.de

REFERENZEN	116a 6640/16003
ANSPRECHPARTNER	GPRA-PRP-33 Lutz Langheineken
TELEFONNUMMER	+49 228 181 63206, E-Mail: Lutz.Langheineken@telekom.de
DATUM	10.02.2017
BETRIFFT	Prüfung der Zugehörigkeit der Telco Village GmbH zum Markt 2 der Märkte-Empfehlung 2014 – hier: Stellungnahme im Nachgang zum Termin vom 31.01.2017

Sehr geehrter Herr Hommel,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zum Gedankenaustausch zur o.g. Sache bedanken wir uns.

Sie bzw. der im Termin ebenfalls anwesende Vertreter der Beschlusskammer 3, Herr Dr. Geers, führten zur Zuordnung der Telco Village in Markt 2 und einer sich ggf. daraus ergebenden Zusammenschaltungspflicht der Telekom aus, dass hierfür der Anbieter ein öffentliches Telekommunikationsnetz vorweisen müsse. Insoweit legt die BNetzA nach unserem Eindruck keinen allzu strengen Maßstab an. Vielmehr scheint uns die Prüfung auf wenige Kriterien reduziert. Nicht näher diskutiert wurde, ob die Netzbereiterschaft größere Investitionen in Infrastrukturleistungen erfordert oder die Fähigkeit einschließt, im eigenen Netz bestimmte Datenverkehre (z.B. als sog. managed VoIP) zu priorisieren. Weiterhin haben Sie darauf hingewiesen, dass ein Mobilfunknetz nach aktueller Marktdefinition für die Zuordnung zum Markt 2 nicht erforderlich sei.

Um es vorweg zu nehmen: Wir bleiben der Ansicht, dass die Telco Village nicht dem Markt 2 zugeordnet werden darf. Wir halten es für angezeigt, die aktuelle Definition und Analyse des Marktes 2 zu überprüfen und abzuändern.

Wir halten die Annahmen der Marktdefinition vom 19.01.2016 (BK 1-14/002) für unzutreffend, dass auch solche Anbieter dem Markt zuzuordnen seien, die erstens kein eigenes Mobilfunknetz betreiben und die zweitens auch nicht die Dienste eines (echten) Mobilfunknetzbetreibers in Anspruch nehmen, m.a.W. kein Mobilfunknetz für die Bereitstellung der Luftschnittstelle „anmieten“ (Seite 94 ff.). Nach der

DEUTSCHE TELEKOM AG

Hausanschrift: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn | Besucheradresse: Service Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Postanschrift: Postfach 20 00, 53105 Bonn | Pakete: Postfach 20 00, 53105 Bonn

Telefon: +49 228 181-0 | Telefax: +49 228 181-71915 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662 | IBAN: DE095 9010 0660 1660 9566 2 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender) | Vorstand: Timotheus Höttges (Vorsitzender), Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme,

Thomas Dannenfeldt, Dr. Christian P. Illek, Dr. Thomas Kremer, Claudia Nemat

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn

DATUM 10.02.2017
EMPFÄNGER BNetzA, Referat 116
SEITE 2

Märkteempfehlung der Kommission muss es stets um die Terminierung in ein Mobilfunknetz gehen. In der geltenden Marktdefinition und -analyse wird die „Terminierung in das Festnetz“ untersucht und dem Markt 2 zugeordnet (Fallkonstellation C, S. 96 ff.). Die Märkteempfehlung ordnet dies aber gerade nicht dem Markt 2, sondern dem Markt 1 zu. Dieser unmittelbare Widerspruch kann nicht über das Kriterium der Austauschbarkeit aus Nachfragerperspektive übergangen werden.

Dass Anbieter ohne eigenes oder angemietetes Mobilfunknetz keine Mobilfunknetzbetreiber sind, zeigt auch die Roaming-VO. Dort wird in Erwägungsgrund 25 zwischen Betreibern virtueller Mobilfunknetze einerseits und Unternehmen ohne eigene Netzinfrastruktur differenziert (VO Nr. 531/2012).

Als einziger Gesichtspunkt, unter dem ein Anbieter wie Telco Village mit einem Mobilfunknetzbetreiber vergleichbar ist, bleibt die Tatsache der Zuweisung einer Rufnummer für Mobile Dienste. Dieser Umstand reicht jedoch, wie im Termin dargelegt, gerade nicht aus, um eine Zuordnung zum relevanten Markt zuzulassen. Sähe man dies anders, so gäbe die Nummerierung Maß für den Zuschnitt der Märkte gemäß der Märkteempfehlung. Dass jedoch die Nummerierung Diskussions- und Entscheidungsbedarfe in Themenfeldern außerhalb der Nummerierung nicht präjudiziert, war ausdrücklich auch Konsens in den zwischen der BNetzA und den Marktbeteiligten im Jahr 2013 geführten Gesprächen zur nummerierungsseitigen Umsetzung der von der BNetzA erlassenen Neuregelungen im Nummernplan Mobile Dienste.

Wir hielten eine Einbeziehung der Telco Village in den Markt 2 und eine Verpflichtung der TDG zur Abnahme von Leistungen aber auch regulierungspolitisch für falsch.

Zu unserer Überzeugung entstünde eine regulatorische Schieflage, wenn eine Zusammenschaltung mit Anbietern von Internetdiensten angeordnet werden könnte, die formal und nach Lesart der BNetzA die Kriterien „Rufnummer und Telekommunikationsnetz“ erfüllen. Dies würde die strategische Option von Netzbetreibern wie der TDG aushöhlen, sich als Infrastrukturanbieter und als Anbieter eines interoperablen Rufnummern-Telefondienstes von reinen Internetanbietern zu differenzieren, die ihren Dienst vollständig „best effort“ über das Internet erbringen und dies es ggf. ihren Nutzern überlassen, eine Rufnummer zu nutzen oder nicht.

Es widerspräche auch dem Regulierungsziel der Sicherstellung von chancengleichem Wettbewerb, denn diese Anbieter bekämen durch eine solche Regulierungspraxis die Wahl, sich einen Zugangsanspruch gegen heutige Netzbetreiber dadurch zu verschaffen, dass sie sich Rufnummern zuteilen lassen und pro forma die Voraussetzungen für ein öffentliches Telekommunikationsnetz erfüllen. Bestünde umgekehrt ein Interesse der Deutschen Telekom, ihren Kunden Zugang zu reinen Internetdiensten zu verschaffen, bereitet die Herleitung eines solchen spiegelbildlichen Anspruchs nach heutiger Rechtslage zumindest Schwierigkeiten.



DATUM 10.02.2017
EMPFÄNGER BNetzA, Referat 116
SEITE 3

Darüber hinaus widerspräche eine solche Regulierungspraxis auch dem Ziel der Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Netze der nächsten Generation. Denn über eine Zugangsmöglichkeit zu Infrastrukturen ohne andere Voraussetzungen als die oben aufgeführten besteht kaum ein Anreiz, selbst in Infrastrukturen zu investieren. Bei den Netzbetreibern, die bereits investiert haben, entwertet es die Infrastrukturinvestitionen noch nachträglich.

Für Rückfragen und eine weitere Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Marcus Weinkopf

i.A. 

Lutz Langheineken